

Geschäftsordnung
der Bezirksgruppe Hechingen
in der Sektion Tübingen des
Deutschen Alpenvereins e.V.

§1

Die Bezirksgruppe Hechingen hat sich zusammengeschlossen, um den in §2 der Satzung für die Sektion Tübingen des DAV genannten Vereinszweck im Raum Hechingen zu fördern; sie ist eine Bezirksgruppe im Sinne von 13§ Ziffer 2 der Satzung der Sektion. Bei der Kassenführung und dem Kassenbericht ist §13 Ziffer 8 der Satzung zu berücksichtigen.

§2

Mitgliedschaft

Mitglied der Bezirksgruppe Hechingen kann jedes Sektionsmitglied werden; für die Aufnahme, die Beendigung der Mitgliedschaft, den Austritt und den Ausschluss gelten die Regelungen der Sektionssatzung entsprechend.

§3

Organe der Bezirksgruppe

Organe der Bezirksgruppe sind:

- a. der Vorstand
- b. der Beirat
- c. die Mitgliederversammlung.

§4

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier.

2.

Bei der erstmaligen Wahl nach dieser Geschäftsordnung wird der zweite Vorsitzende für die Dauer von einem Jahr gewählt, der Schatzmeister (Kassier) für die Dauer von zwei Jahren, und der erste Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren.

Danach werden die Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren in schriftlicher, und geheimer Abstimmung gewählt; rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen einer lang andauernden Verhinderung, können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann berufen.

§5

Beirat

1.

Der Beirat besteht aus dem Tourenleiter, dem Vertreter der Jugendgruppen, dem Wanderwart und dem Schriftführer, sowie bis zu 10 weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

2.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, sowie den Ausschluss eines Mitgliedes nach §12 der Sektionssatzung zu beschließen.

§6

Mitgliederversammlung

1.

Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, oder durch das für die Veröffentlichungen der Bezirksgruppe bestimmte Blatt eingeladen werden müssen. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung nur über die Homepage der DAV Bezirksgruppe Hechingen ist ebenfalls zulässig.

Die Tagesordnung ist hierbei bei allen Einberufungsarten mitzuteilen.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Bezirksgruppenvorsitzenden eingereicht werden.

2.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach gleichen Bestimmungen wie in Abs. 1 einberufen, wenn dies mindestens 20 Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragen.

§7

Geltung der Regelungen der Sektionssatzung

Soweit in der vorstehenden Geschäftsordnung keine ausdrücklichen Regelungen getroffen sind, gelten für die Bezirksgruppe Hechingen die Regelungen der Sektionssatzung entsprechend.

Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15.11.1997. Sie wurde vom Vorstand der Sektion Tübingen 1998 genehmigt.

Die Verweise auf die entsprechenden Paragraphen der Hauptsatzung der Sektion wurden aktualisiert, vom Vorstand der Sektion Tübingen am 15.04.2021 genehmigt und in der Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Hechingen am 16.07.2021 bekanntgegeben.

Bezirksgruppe Hechingen

gez. 1. Vorsitzender